

Gesellschaftsvertrag

der Klimaschutzgesellschaft Mittelweser mbH (KSGmbH)

§ 1 Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „Klimaschutzgesellschaft Mittelweser mbH (KSGmbH)“.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Nienburg.
- (3) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 2 Öffentlicher Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Öffentlicher Zweck der Gesellschaft ist der Klimaschutz als Schutz der Lebensgrundlagen der Bevölkerung im Landkreis Nienburg/Weser.
- (2) ¹Gegenstand der Gesellschaft ist
 - a. die Durchführung der kommunalen Klimaschutzaufgaben, die sich aus dem Niedersächsischen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (NKlimaG) oder aus an dessen Stelle tretenden oder aus anderen Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes Niedersachsen ergeben,
 - b. die Erledigung weiter Aufgaben mit Klimaschutzbezug, insbesondere die Beratung von Kommunen zur Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen und das Fördermittelmanagement, die Beratung von Kommunen, Unternehmen und Bürgerinnen und Bürgern in den Bereichen Umsetzung der Energiewende, Energieeinsparung, energetische Sanierung, Steigerung der Energieeffizienz, Klimaschutz und Klimaanpassung sowie Klimaneutralität, die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen und die zugehörige Öffentlichkeitsarbeit sowie das Regionalmanagement des Wasserstoffnetzwerks Leine-Weser.

²Die Gesellschaft erledigt die Aufgaben gemäß Satz 1 lit. a im Namen der originär oder infolge des Abschlusses einer Zweckvereinbarung zuständigen Kommunen, die an ihr beteiligt sind sowie die Leistungen gemäß Satz 1 lit. b für Kommunen, die an ihr beteiligt sind, und für Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger in Ansehung von Vorhaben im Landkreis Nienburg/Weser.

³Die Gesellschaft kann alle Geschäfte vornehmen, die geeignet sind, ihren öffentlichen Zweck zu fördern, insbesondere Unternehmen gründen oder erwerben oder sich an solchen beteiligen.

§ 3 Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 € (fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Von dem Stammkapital übernimmt
 - a. der Landkreis Nienburg/Weser zehn Geschäftsanteile, hiervon einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 12.750 € (zwölftausendsiebenhundertfünfzig Euro) und neun Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils 1.250 € (eintausendzweihundertfünfzig Euro) und
 - b. der Klimaschutzagentur Mittelweser e.V. einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 1.000 € (eintausend Euro).
- (3) Das Stammkapital wird von jedem Gesellschafter in voller Höhe und bar erbracht.
- (4) ¹Kommt es zu Veränderungen in der Person eines Gesellschafters oder dem Umfang seiner Beteiligung, die eine Änderung der zum Handelsregister eingereichten Gesellschafterliste der Gesellschaft erfordern und zu deren Aktualisierung nicht bereits ein Notar mit Amtssitz in Deutschland verpflichtet ist, hat der betroffene Gesellschafter die Veränderung jeweils der Geschäftsführung der Gesellschaft unter Beifügung erforderlicher Nachweise unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ²Die Geschäftsführung ist berechtigt, bis zur ordnungsgemäßen Mitteilung die entsprechende Änderung der Gesellschafterliste zu verweigern.

§ 4 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung der Gesellschaft besteht aus einer Person oder mehreren Personen.
- (2) Die Bestellung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers sowie der Abschluss, die Änderung oder die Beendigung des Anstellungsvertrages mit einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer erfolgt durch Gesellschafterbeschluss.
- (3) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafter.

§ 5 Gesetzliche Vertretung der Gesellschaft

- (1) ¹Besteht die Geschäftsführung aus einer Person, vertritt diese die Gesellschaft allein. ²Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, wird die Gesellschaft von zwei zur Geschäftsführung bestellten Personen gemeinschaftlich oder von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einer Prokuristin oder einem Prokuristen vertreten, sofern nicht die Gesellschafter einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer durch Beschluss Einzelvertretungsbefugnis verliehen haben. ³Durch Gesellschafterbeschluss kann eine zur Geschäftsführung bestellte Person

oder können mehrere zur Geschäftsführung bestellte Personen von Beschränkungen befreit werden, die sich aus § 181 BGB ergeben.

- (2) ¹Die Geschäftsführung ist verpflichtet, zu folgenden Geschäften oder Maßnahmen die Zustimmung der Gesellschafter einzuholen:
- a. Aufnahme oder Gewährung von Darlehen oder Krediten,
 - b. Übernahme von Bürgschaften oder Garantien oder Freistellungen Dritter von Haftung,
 - c. Errichtung oder Schließung von Niederlassungen oder Tochtergesellschaften,
 - d. Erwerb, Veräußerung, Belastung oder Veränderung von Beteiligungen an anderen Unternehmen einschließlich einer Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
 - e. Börsen- und Wertpapiergeschäfte mit Mitteln der Gesellschaft,
 - f. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen im Namen der Gesellschaft, wenn das Arbeitsverhältnis keine geringfügige Beschäftigung gemäß § 8 Abs. 1 SGB IV darstellt,
 - g. Erteilung von Prokuren,
 - h. Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken sowie jede sonstige Verfügung über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Rechte an Grundstücken sowie Eingehung einer Verpflichtung zu den genannten Maßnahmen,
 - i. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen, die eine einmalige Verpflichtung der Gesellschaft von mehr als 10.000 € begründen und die nicht im beschlossenen Wirtschaftsplan vorgesehen sind.

²Die Gesellschafter können durch Beschluss weitere Maßnahmen und Geschäfte ihrer vorherigen Zustimmung unterwerfen.

- (3) Gegenüber gegenwärtigen und ehemaligen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch eine mittels Gesellschafterbeschluss zu bestimmende Person vertreten.

§ 6 Beschlussfassung der Gesellschafter

- (1) Die Gesellschafter treffen die Bestimmungen in den Angelegenheiten der Gesellschaft durch Beschluss.
- (2) ¹Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag oder in zwingenden gesetzlichen Bestimmungen nichts anderes bestimmt ist, werden Gesellschafterbeschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

- (3) ¹Über jeden Gesellschafterbeschluss ist eine Niederschrift, über die in einer Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse eine gemeinsame Niederschrift zu errichten. ²Diese muss angeben
- a. bei in Gesellschafterversammlungen gefassten Beschlüssen Ort, Tag und Zeit der Abstimmung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und den Wortlaut der Beschlüsse,
 - b. bei außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefassten Beschlüssen Tag und Form der Abstimmung, die Teilnehmer und den Wortlaut der Beschlüsse.
- ³Die Niederschrift ist von der Leitung der jeweiligen Gesellschafterversammlung und von der Schriftführung oder, wenn keine Leitung oder Schriftführung bestimmt ist oder die Gesellschafter dies beschließen, von den teilnehmenden Vertretern der Gesellschafter zu unterzeichnen.
- (4) Beschlüsse über Maßnahmen oder Geschäfte gemäß § 5 Abs. 2 litae. c und d oder über Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (5) Einwände gegen die Wirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen können nur innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Niederschrift gemäß Absatz 3 durch Klage beim zuständigen Gericht geltend gemacht werden.

§ 7 Gesellschafterversammlung

- (1) ¹Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. ²Gesellschafterversammlungen können als Präsenzversammlung, Video- oder Telefonkonferenz stattfinden. ³Wird die Teilnahme per Telefon oder Video vorausgesetzt, sind die für eine solche Teilnahme erforderlichen Daten in der Einberufung mitzuteilen. ⁴Findet die Sitzung als Telefon- oder Videokonferenz statt, ist sicherzustellen, dass eine Ton- beziehungsweise eine Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung stattfindet und alle Beteiligten ihr Rede- und Stimmrecht ausüben können.
- (2) ¹Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen. ²Jede zur Geschäftsführung bestellte Person ist alleine einberufungsberechtigt. ³Die Einberufung erfolgt in Schrift- oder Textform an die Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen bei ordentlichen und von einer Woche bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen. ⁴Für die Fristberechnung werden der Tag der Einberufung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt. ⁵Die Geschäftsführung muss eine Gesellschafterversammlung einberufen, wenn ein Gesellschafter, die mindestens vier Prozent des Stammkapitals vertritt, dies unter Angabe der zu behandelnden Punkte eine Einberufung verlangt. ⁶Kommt sie diesem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wo-

chen nach Zugang nach, so ist der Gesellschafter selbst einberufungsbe-
rechtigt.

- (3) ¹Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und mehr als zwei Drittel des Stammkapitals vertreten ist. ²Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist unter Beachtung von Absatz 1, jedoch mit einer Frist von einer Woche, unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. ³Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf den vertretenen Anteil des Stammkapitals beschlussfähig, worauf in der Einberufung hinzuweisen ist.
- (4) ¹Die Gesellschafter entsenden je eine Person als Vertreterin oder Vertreter in die Gesellschafterversammlung, die ihre Vertretungsbefugnis nachzuweisen hat, wenn sie sich nicht aus einem öffentlichen Register ergibt. ²Die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer nehmen an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern sie nicht durch Gesellschafterbeschluss von einer Teilnahme ausgeschlossen werden.

§ 8 Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung

- (1) ¹Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können Gesellschafterbeschlüsse, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen eine andere Form vorschreiben, in Schrift- oder Textform gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel aller Gesellschafter sich an der Beschlussfassung beteiligen. ²Die ausdrückliche Erklärung, sich der Stimmabgabe zu enthalten, gilt als Beteiligung an der Beschlussfassung. ³Jeder Gesellschafter kann den übrigen Gesellschaftern in Schrift- oder Textform Beschlussvorschläge unterbreiten. ⁴Die Abstimmungsfrist beträgt zwei Wochen ab Zugang.
- (2) Für die Vertretung der Gesellschafter bei der Beschlussfassung gilt § 7 Abs. 4 entsprechend.

§ 9 Wirtschaftsplan

- (1) ¹Die Geschäftsführung stellt für das jeweils folgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. ²Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan, dem Stellenplan, dem Investitionsplan und dem Erfolgsplan.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist so frühzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafter vor Beginn des Geschäftsjahres über ihn Beschluss fassen können.
- (3) ¹Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Erfolgslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Geschäftsführung verpflichtet, die Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten. ²Unabhängig davon berichtet die Geschäftsführung den Gesellschaftern quartalsweise in Textform über den Stand der Planeinhaltung.

§ 10 Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

- (1) ¹Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. ²Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (2) ¹Ist eine Prüfung des Jahresabschlusses gemäß §§ 316 ff. HGB vorgeschrieben, so ist er von der Geschäftsführung gemäß den gesetzlichen Regelungen, gegebenenfalls mit Lagebericht, bis zum 31. März des Folgejahres aufzustellen und unverzüglich einem vom Landkreis Nienburg/Weser gewählten Abschlussprüfer gemäß § 319 Abs. 1 HGB zur Prüfung vorzulegen. ²Die Gesellschaft hat im Rahmen der Abschlussprüfung für dieses Geschäftsjahr auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen zu lassen und den Abschlussprüfer zu beauftragen, in seinem Bericht über das zurückliegende Geschäftsjahr auch die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft, Verlust bringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, sowie die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages darzustellen.
- (3) ¹Ist eine Prüfung des Jahresabschlusses gemäß §§ 316 ff. HGB nicht vorgeschrieben, so ist er von der Geschäftsführung gemäß den gesetzlichen Regelungen, gegebenenfalls mit Lagebericht, bis zum 31. März des Folgejahres aufzustellen und dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nienburg/Weser zur Prüfung vorzulegen. Die Prüfung erfolgt nach den Vorschriften über die Prüfung des Jahresabschlusses von Eigenbetrieben.
- (4) Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern den Jahresabschluss, gegebenenfalls den Lagebericht und den Prüfungsbericht des gewählten Abschlussprüfers und, wenn die Gesellschaft einen Konzernabschluss aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach Eingang gemeinsam mit ihrem Vorschlag zur Gewinnverwendung zu übersenden.
- (5) Die Gesellschafter entscheiden bis zum 15. Juni des Folgejahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Bilanzgewinns. Die Geschäftsführung hat dem Landkreis Nienburg/Weser unverzüglich nach der Feststellung alle für die Konsolidierung des Jahresabschlusses mit dem Jahresabschluss des Landkreises Nienburg/Weser erforderlichen Unterlagen und Belege vorzulegen, sofern diese nicht bereits von der Regelung des Abs. 4 umfasst sind.
- (6) Die Gesellschaft räumt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nienburg/Weser die Befugnisse aus § 54 Satz 1 HGrG ein.
- (7) Die Gesellschafter entscheiden über die Ausschüttung des Bilanzgewinns.

§ 11 Verfügungen über Geschäftsanteile

Verfügungen eines Gesellschafters über Geschäftsanteile bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Austritt

- (1) ¹Jeder Gesellschafter kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres aus der Gesellschaft austreten. ²Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die übrigen Gesellschafter unverzüglich über Eingang und Inhalt der Erklärung zu informieren.
- (2) Der Austritt kann nur hinsichtlich der Beteiligung als Ganzes erklärt werden, nicht hinsichtlich einzelner Geschäftsanteile.

§ 13 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters beschließen.
- (2) Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters beschließen, wenn in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt, insbesondere die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung einer ihm nach diesem Gesellschaftsvertrag obliegenden wesentlichen Verpflichtung.
- (3) Die Gesellschafter sind verpflichtet, nach einer Austrittserklärung mit Wirkung zum Austrittsdatum die Einziehung der Geschäftsanteile des austretenden Gesellschafters, alternativ die Zwangsabtretung gemäß Abs. 6 zu beschließen.
- (4) Im Einziehungsbeschluss kann bestimmt werden, dass entweder die Nennbeträge der Geschäftsanteile der verbleibenden Gesellschafter aufgestockt werden, sodass sie in Summe dem Nennbetrag des Stammkapitals entsprechen, oder dass der eingezogene Geschäftsanteil nicht untergehen, sondern treuhänderisch von der Gesellschaft gehalten werden soll.
- (5) ¹Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung aufgrund des Gesellschafterbeschlusses vorgenommen. ²Bei der Beschlussfassung nach Abs. 2 oder Abs. 3 hat der von der Einziehung betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht. ³Solange der Einziehungsbeschluss nicht durch Ablauf der Anfechtungsfrist gemäß § 6 Abs. 4 oder – im Falle der Anfechtung – durch rechtskräftiges gerichtliches Urteil bestandskräftig geworden ist, ruht das Stimmrecht des von der Einziehung betroffenen Gesellschafters. ⁴Die Wirksamkeit der Einziehung ist unabhängig von der Zahlung der Abfindung gemäß § 14.
- (6) Statt der Einziehung kann beschlossen werden, dass der betroffene Gesellschafter den Geschäftsanteil ganz oder teilweise auf die Gesellschaft oder

eine im Beschluss zu benennende, zur Übernahme bereite juristische Person zu übertragen hat (Zwangsabtretung).

- (7) Eigene voll eingezahlte Geschäftsanteile der Gesellschaft können jederzeit durch Gesellschafterbeschluss eingezogen werden.

§ 14 Abfindung

- (1) Die Einziehung oder Zwangsabtretung von Geschäftsanteilen erfolgt gegen Vergütung (Abfindung), mit der alle Ansprüche des ausscheidenden Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen abgefunden werden.
- (2) ¹Die Höhe der Abfindung ergibt sich aus dem Anteil am Unternehmenswert der Gesellschaft, der dem Kapitalanteil des kündigenden Gesellschafters entspricht. ²Der Unternehmenswert ist nach den „Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ (IDW S 1) in der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln, wobei Ergebnisse von Sonderbilanzen und das Verrechnungskonto außer Betracht bleiben. ³Maßgebend ist der Wert zum 31. Dezember des Jahres, das der Kündigungserklärung vorangegangen ist.
- (3) In den Fällen des § 13 Abs. 2 oder § 13 Abs. 3 reduziert sich die Höhe der Abfindung, wie sie sich aus der Anwendung des Abs. 2 ergibt, um ein Viertel.
- (4) ¹Der Abschlussprüfer oder, wenn die Gesellschaft keiner gesetzlichen Prüfungspflicht unterliegt, der Steuerberater der Gesellschaft ist zu beauftragen, die Bewertung nach Abs. 2 gutachterlich vorzunehmen. ²Im Rahmen der Beauftragung ist sie oder er zu verpflichten, bei der Bewertung schiedsgutachterlich unter Berücksichtigung der verschiedenen Vorstellungen der Parteien einen Einigungswert zu ermitteln.
- (5) Streitigkeiten über die Höhe der Abfindung haben keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der Einziehung oder Zwangsabtretung.
- (6) ¹Die Abfindung ist in drei gleichen Raten von der Gesellschaft zu zahlen. ²Die erste Rate ist sechs Monate nach Zugang der Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung fällig. ³Die weiteren Raten werden jeweils sechs Monate nach der vorherigen Rate fällig. ⁴Der jeweils ausstehende Vergütungsbetrag ist vom Tage des Einziehungsbeschlusses mit zwei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. ⁵Die Zinsen sind nachschüssig jeweils mit den Raten zu entrichten. ⁶Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise vorzeitig zu entrichten, ohne zum Ausgleich der dem ausscheidenden Gesellschafter dadurch entgehenden Zinszahlungen verpflichtet zu sein.
- (7) Der ausscheidende Gesellschafter ist nicht berechtigt, eine Sicherheitsleistung zu verlangen.

§ 15 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Unternehmensregister.

§ 16 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten für die anwaltliche und steuerliche Beratung, die Beurkundung dieses Gesellschaftsvertrages, die Anmeldung der Gesellschaft zum sowie Eintragung im im Handelsregister bis zur Höhe von insgesamt 2.500 €.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) ¹Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. ²Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung in notarieller Form in diesen Gesellschaftsvertrag aufnehmen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. ³Im Falle von Lücken werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist (...).
- (3) Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der notariellen Beurkundung.